



Vorlage Nr.: V0376-1/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Dresdner Verkehrsbetriebe AG.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 6 der Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (Neufassung) folgende zehn Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr

	(Name, Vorname)	(Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)
Frau/Herr (Name, Vorname) (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 6 der Neufassung der Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus zwanzig Mitgliedern besteht. In Anwendung des Aktien- und Mitbestimmungsgesetzes setzt sich der Aufsichtsrat aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt. Alleinige Aktionärin der Dresdner Verkehrsbetriebe AG ist die Technische Werke Dresden GmbH.

Gemäß § 14 Abs. 3 Punkt c) des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH bedarf die Bestellung und Entsendung oder Abberufung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder sonstige Organe von Teilnehmungsunternehmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH. Alleingesellschafterin der Technische Werke Dresden GmbH ist die Landeshauptstadt Dresden.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Darüber hinaus wird für das Besetzungsverfahren auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe vorgenannter Festlegungen der Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG und des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH insgesamt zehn Personen als Vertreter der alleinigen Aktionärin Technische Werke Dresden GmbH für den Aufsichtsrat der Dresdner Verkehrsbetriebe AG bestimmen.

Die aktuell durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden auf der Grundlage der bisherigen Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Helma Orosz